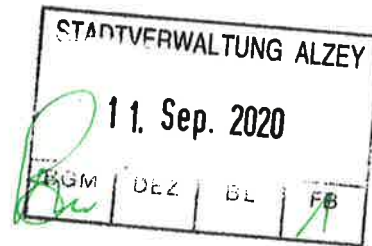




Der Landrat des Landkreises Alzey-Worms

Heiko Sippel

Herrn
Christoph Burkhard
Stadtverwaltung Alzey
Ernst-Ludwig-Straße 42
55232 Alzey



Alzey, 10. September 2020

Neubau einer Obdachlosenunterkunft

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Burkhard,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 31. August diesen Jahres und möchte hierzu gerne Stellung nehmen.

Ein erstmaliger Antrag wurde am 13. Oktober 2017 im Rahmen der Antragsstellung für den **Investitionsstock 2018** vorgelegt. Im Rahmen einer Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu dem Förderantrag der Stadt wurde explizit auf die *Beseitigung der Obdachlosigkeit durch eine zeitlich befristete Unterbringung aufgrund einer ordnungsrechtlichen Verfügung* hingewiesen. Dies damit begründet, dass sich hierdurch in Kenntnis der Subsidiarität des Investitionsstocks eine Antragstellung rechtfertigen könnte.

Die Mittel aus dem Investitionsstock stehen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 LFAG für sonstige kommunale Maßnahmen oder kommunale Beteiligungen an Vorhaben bereit, die das Gemeinwohl erfordert. Sofern für ein kommunales Vorhaben anderweitige Ermächtigungen für eine Förderung bestehen, kann diese sogenannte Generalklausel nicht zur Anwendung kommen, da sie von allen anderen Fördertatbeständen bzw. -ermächtigungen gesetzlich abgegrenzt wird.

Im Rahmen der Vorprüfung des eingereichten Antrages (eingegangen am 11. September 2019) für den **Investitionsstock 2020** gemäß VV Nr. 8.1 der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen aus dem Investitionsstock (VV-I-Stock) wurde die Maßnahme bei der Festlegung der Dringlichkeitsziffern nicht in die sogenannte

Prioritätenliste mit aufgenommen und auch entschieden, den Antrag nicht einzureichen.

Dies hatte folgende Gründe, die wir Ihnen näher erläutern möchten:

Zum einen möchten wir gerne auf die Festlegung der sogenannten Prioritätenliste eingehen. Es erreichen uns in jedem Antragsjahr eine Vielzahl von Anträgen, die wir sodann nach Kriterien der Unabweisbarkeit bzw. Dringlichkeit, der Beurteilung der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage und auch des Gemeinwohls und der Erforderlichkeit der Investitionsmaßnahme abwägen müssen.

Für die Maßnahmen des Investitionsstocks 2020 erreichten uns insgesamt 13 Anträge, die wir nach dem erforderlichen Investitionsvolumen sachgerecht aufteilen mussten. Insbesondere die dem Grunde nach mögliche Förderfähigkeit spielt eine herausragende Rolle bei der Einordnung der Maßnahmen.

Diese Förderfähigkeit sahen wir nach den oben dargelegten Argumenten als nicht gegeben an. Schon allein deshalb wäre eine potentielle Einordnung in die Prioritätenliste im untersten Bereich erfolgt.

Zum anderen dürfen wir auf den Schriftverkehr zwischen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier und Ihnen verweisen. In der E-Mail des seinerzeit zuständigen Gebietssachbearbeiters vom 20. September 2018 wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass auch bei einer etwaigen abschlägigen Entscheidung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung auf die Subsidiarität des Investitionsstockes verwiesen wird.

Es wurde verdeutlicht, dass der Investitionsstock im Rahmen einer förderrechtlichen Entscheidung eines anderen Fachressorts, nicht unterlaufen werden darf.

Insofern wurde die seinerzeit im Investitionsstock 2018 beigefügte Begründung, die mit Einwänden eine aus Gemeinwohlgründen erforderliche Gefahrenabwehr rechtfertigen dürfte, abgelehnt.

Diese Begründung fand auch in einer uns vorliegenden E-Mail Ihre Zustimmung, in der Sie schreiben, dass die ADD ihre Haltung substantiiert hat und fest davon ausgeht, dass das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die zuständige Ebene ist, die über den Zuschussantrag zu befinden hat.

Aus den oben genannten Gründen haben die seinerzeit zuständigen Entscheidungsträger im Jahr 2019 festgelegt, dass eine Einreichung des Antrags wieder abschlägig beschieden würde und sich gegen eine Aufnahme in die Prioritätenliste 2020 entschieden.

Wir hatten Ihrer Verwaltung bereits bei der von Ihnen angesprochenen Kontaktaufnahme in Form einer telefonischen Unterredung signalisiert, dass die Maßnahme nicht zum Zuge kommen wird.

Aus Gründen der Rechtsklarheit bieten wir an, dass wir ein gemeinsames Schreiben der Stadt Alzey und der Kommunalaufsicht an das zuständige Innenministerium fertigen, um letztendlich eine abschließende Klärung für die Stadt Alzey zu erreichen.

Wir bitten Sie, unser Schreiben den Mitgliedern des Stadtrates Alzey zur Kenntnisnahme zum Tagesordnungspunkt 3 der nächsten Sitzung des Stadtrates am 14. September dieses Jahres zu überlassen.

Ich bedauere es, dass nach Festlegung der Prioritätenliste im Vorjahr keine unmittelbare Information erfolgt ist und habe bereits veranlasst, dies künftig zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Sippel